

**Stellungnahme  
des Seestern IT-Forums zum Schreiben  
des Bundesministeriums der Justiz  
vom 13. Februar 2009**

Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Urheberrechts

**A. Prüfbitten des Deutschen Bundestages**

**V. Prüfung einer Regelung des Handels mit gebrauchter Software**

1. Welche Auswirkungen hat die geltende Rechtslage für die Hersteller von Software, für gewerbliche Nutzer von Software, die Verbraucher und den Handel mit gebrauchter Software? Welche Auswirkungen hat die geltende Rechtslage insbesondere für gewerbliche Nutzer, wenn sich deren Betriebsstruktur etwa durch Outsourcing, Betriebsaufspaltung oder Arbeitsplatzabbau ändert?

Zusammenfassende Stellungnahme:

Das Thema ist für gewerbliche Anwender von Bedeutung, da es viele betriebsbedingte Gründe gibt, Software zu verkaufen oder zu kaufen. Die deutsche/europäische Gesetzeslage stellt sich nicht einheitlich dar. Das gleiche gilt auch für Urteile deutscher Gerichte. Die Lizenzgeber verhalten sich unterschiedlich und verwirren die Anwender um so mehr. Gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage wird kein Anwender seinen eigenen Arbeitsplatz gefährden, indem er eine juristisch nicht abgesicherte Lizenzübertragung durchgeföhrt. Software-Hersteller nutzen die Situation zum eigenen Vorteil.

2. Sollte die Unterscheidung zwischen körperlichen und unkörperlichen Wegen des Inverkehrbringens von Software im Hinblick auf den Grundsatz der Erschöpfung gesetzlich klargestellt werden?

Zusammenfassende Stellungnahme:

Die Trennung zwischen körperlichen und unkörperlichen Wegen des Inverkehrsbringens von Software soll aufgehoben werden.

3. Sollte der Fall gesetzgeberisch geregelt werden, in dem mehrere Lizenzen auf nur einem Datenträger (Masterkopie) in den Verkehr gebracht wurden?

Zusammenfassende Stellungnahme:

Wenn die Trennung zwischen körperlichen und unkörperlichen Wegen des Inkrafttretens von Software aufgehoben ist, dann halten wir den Punkt für ausreichend geklärt. Anderenfalls sollte das Splitten von Volumenverträgen gesetzlich geregelt werden.

**4. Sonstige Fragen**

I. Elektronischer Bundesanzeiger

Wäre eine Veröffentlichung im „elektronischen Bundesanzeiger“ vorzugswürdig?

Zusammenfassende Stellungnahme:

Eine Veröffentlichung der in den §§ 5, 9 13 UrhWG vorgesehenen Sachverhalte ist im Hinblick auf eine leichtere Zugänglichkeit und im Sinne des Transparenzgebotes zu begrüßen.

Aachen, den 12.06.2009